

Unterlagen vorzulegen, die den Abschluß sowie die vereinbarten Beförderungsentgelte rechtfertigen.

(3) Ist der Markt für die Beförderung bestimmter Güter in bestimmten Verkehrsverbindungen gestört, so kann der Minister für Verkehr bestimmen, daß in diesen Fällen der Abschluß von Sonderabmachungen längstens für die Dauer eines Jahres der vorherigen Zustimmung des Ministers für Verkehr bedarf. Der Markt gilt insbesondere dann als gestört, wenn die durchschnittliche Höhe der während eines Kalenderjahres erhobenen Beförderungsentgelte nicht ausreicht, um die Rentabilität eines ordnungsgemäß geführten und normal beschäftigten Verkehrsunternehmens zu gewährleisten.

§25

Frachtnachzahlung und -rückzahlung

(1) Ist Beförderungsentgelt unter Tarif berechnet, so hat der Unternehmer den Unterschiedsbetrag zwischen dem tarifmäßigen und dem tatsächlich berechneten Entgelt nachzufordern und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen und im Wege der Zwangsvollstreckung bezutreiben. Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung innerhalb einer von der zuständigen Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr festzusetzenden angemessenen Frist nicht nach, so geht die Forderung auf die Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr über, die das zuwenig berechnete Entgelt im eigenen Namen einzuziehen hat.

(2) Ist Beförderungsentgelt über Tarif berechnet oder sind andere tarifwidrige Zahlungen oder Zuwendungen geleistet, so muß der Leistende diese zurückfordern und erforderlichenfalls gerichtlich geltend machen und im Wege der Zwangsvollstreckung betreiben. Kommt der Leistende dieser Verpflichtung innerhalb einer von der zuständigen Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr festzusetzenden angemessenen Frist nicht nach, so geht die Forderung auf die Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr über, die das zuviel berechnete Entgelt im eigenen Namen einzuziehen hat. Bei Zuwendungen, die nicht in Geld bestehen, ist der dem Wert der Zuwendung entsprechende Geldbetrag einzuziehen.

(3) Hat ein nach den Absätzen 1 oder 2 Forderungsberechtigter vorsätzlich gehandelt, so geht die Forderung in dem Zeitpunkt auf die zuständige Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr über, in dem diese dem Schuldner den Übergang mitteilt, im Fall des Konkurses eines Forderungsberechtigten jedoch nur, soweit die Forderung nicht zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist. Tritt der Konkurs erst innerhalb von drei Monaten nach dem Forderungsübergang ein, so kann der Konkursverwalter verlangen, daß die zuständige Außenstellen der Anstalt für den Güterfernverkehr einen entsprechenden Teil der Forderung oder, falls diese bereits eingezogen ist, des Erlöses auf ihn zurücküberträgt.

(4) Wenn in den Folgevorschriften nichts anderes bestimmt ist, finden die Absätze 1 bis 3 auf Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr keine Anwendung.

Dritter Unterabschnitt

Pflichten der am Beförderungsvertrag Beteiligten

§26

Unabdingbarkeit der Haftung

Soweit Beförderungsbedingungen gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung anzuwenden sind, kann der Unternehmer die ihm nach der Verordnung oder der Ersten Durchführungsbestimmung obliegende Haftung durch Vertrag weder abschließen noch beschränken.

§27

Versicherung gegen Güterschäden

(1) Der Unternehmer hat sich gegen alle Schäden, für die er nach den Beförderungsbedingungen haftet, zu versichern.

(2) Der Nachweis der Versicherung ist durch eine vom Versicherer oder seinem Beauftragten zu erteilende Versicherungsbestätigung zu erbringen. Der Versicherer oder sein Beauftragter ist verpflichtet,

dem Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes die Versicherungsbestätigung kostenlos zu erteilen.

(3) Die Genehmigungsbehörde hat dem Versicherer oder seinem Beauftragten die Nummer und das Ausstellungsdatum der Genehmigungsurkunde mitzuteilen.

(4) Versicherungsunternehmen, mit denen Unternehmer des Güterverkehrs eine Versicherung nach Abs. 1 abgeschlossen haben, sind verpflichtet, das Erlöschen des Versicherungsverhältnisses unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

(5) Die Genehmigungsbehörde kann jederzeit von dem Unternehmer den Nachweis der Versicherung verlangen.

(6) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Genehmigungsurkunde unverzüglich an die Genehmigungsbehörde zurückzugeben, wenn eine ausreichende Schadensversicherung nicht mehr besteht.

§28

Papiere

(1) Unternehmer und Absender haben dafür zu sorgen, daß über jede Sendung die vom Minister für Verkehr oder durch das „Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr“ (CMR; GBl. II 1974 Nr. 13 S. 217) vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapiere ausgefertigt werden. Diese sind bei allen Beförderungen im Güterfernverkehr im Kraftfahrzeug mitzuführen.

(2) Der Unternehmer hat ein Fahrtenbuch zu führen. Einzelheiten über Form und Ausfüllung dieses Fahrtenbuches bestimmt der Minister für Verkehr durch Folgevorschrift.

(3) Die Genehmigungsurkunde, das Fahrtenbuch und die Beförderungs- und Begleitpapiere sind auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Im Falle des § 14 Abs. 2 sind die Beförderungspapiere auch während der Beförderung auf der Teilstrecke mitzuführen, auf der ein Kraftfahrzeug ohne Genehmigung eingesetzt wird. Abs. 3 ist insoweit anzuwenden.

§29

Buchführung

Unternehmer und Spediteure haben über den Güterfernverkehr Bücher zu führen und in diesen die Beförderungsgeschäfte, insbesondere das Beförderungsentgelt, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Der Unternehmer hat die Beförderungspapiere und das Fahrtenbuch nach Beendigung der Beförderung fünf Jahre, die Schaublätter der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte ein Jahr geordnet aufzubewahren.

§30

Verantwortung für Eintragungen in die Beförderungspapiere

Die an dem Beförderungsvertrag Beteiligten sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben und Erklärungen in den Beförderungspapieren verantwortlich.

Vierter Unterabschnitt

Frachtagenten, Speditioneller Abfertigungsdienst

§31

Frachtagenten

(1) Die Vermittlung von Ladegut oder Laderaum im Güterfernverkehr ist nur solchen Personen gestattet, bei denen eine derartige Tätigkeit im Rahmen ihres Gewerbebetriebes üblich ist. Über solche Geschäfte sind Bücher zu führen, die Angaben über die Parteien, das beförderte Ladegut, das Beförderungsentgelt und die Provision enthalten müssen. Die Bücher und sonstigen Unterlagen über das Vermittlungsgeschäft sind fünf Jahre aufzubewahren.